

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1959

Nummer 73

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

V. Wiedergutmachung:

RdErl. 30. 6. 1959, Durchführung des BEG; hier: Vereinbarungen der Obersten Entschädigungsbehörden auf Grund der Verhandlungen im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages; (§§ 9, 28, 41, 47, 75, 141, 171 BEG). S. 1645.

**D. Finanzminister.**

Bek. 23. 6. 1959, Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf. S. 1647.  
Bek. 9. 6. 1959, Änderung der Satzung der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster (Westf.). S. 1647.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 24. 6. 1959, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131). S. 1647.

RdErl. 24. 6. 1959, Handwerkliche Befähigungsnachweise und Ausbildungszeiten der Spätaussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen. S. 1648.

RdErl. 24. 6. 1959, Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung. S. 1648.

RdErl. 30. 6. 1959, Mirwirkung des Gesellenausschusses bei Maßnahmen der Handwerksinnung und bei Errichtung des Gesellenprüfungsausschusses. S. 1650.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**D. Finanzminister.**

Gem. RdErl. 25. 6. 1959, Vollzug des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG). S. 1651.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Hinweis.**

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 13 v. 1. 7. 1959. S. 1651/52.

**C. Innenminister**

**V. Wiedergutmachung**

**Durchführung des BEG; hier: Vereinbarungen der Obersten Entschädigungsbehörden auf Grund der Verhandlungen im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages; (§§ 9, 28, 41, 47, 75, 141, 171 BEG)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1959 —  
5/000 / Al/Bl

Die Obersten Entschädigungsbehörden der Länder sind auf Grund der Verhandlungen im Ausschuß des Deutschen Bundestages für Fragen der Wiedergutmachung am 23. Juni 1959 übereingekommen, die nachfolgenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in folgender Weise einheitlich auszulegen:

**1. § 9**

Die Bestimmung des Absatzes 5 soll nur dann Platz greifen, wenn für den Eintritt der Ersatzursache eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorliegt. Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

**2. § 28**

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit soll immer gegeben sein, wenn der Verfolgte von irgendeiner Verfolgungsmaßnahme betroffen worden ist und diese die adäquate Ursache für den Eintritt des Körper- oder Gesundheitsschadens war. Entsprechendes soll gelten, wenn der Verfolgte

einer ihm drohenden Verfolgung durch rechtzeitige Auswanderung entgangen ist, aber im adäquaten Zusammenhang mit der Auswanderung einen Gesundheitsschaden erlitten hat.

**3. § 41**

Es kann davon ausgegangen werden, daß die verfolgenden Stellen bei Einleitung ihrer Verfolgungsmaßnahmen, die zu einem Schaden an Körper oder Gesundheit führten, immer in Kauf genommen haben, daß diese auch den Tod des Verfolgten zur Folge haben könnten.

**4. § 47**

Der Verfolgte, der unter falschem Namen gelebt hat, war in der Regel auch noch weiteren beträchtlichen Beschränkungen unterworfen. Infolgedessen wird man im allgemeinen davon ausgehen können, daß ein Verfolgter, der unter falschem Namen gelebt hat, ein illegales Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen geführt hat.

**5. § 75**

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. 10. 1958 — IV ZR 114/58 — erscheint für den dort behandelten Einzelfall zutreffend. Es gibt jedoch keine Veranlassung, daraus allgemeine Folgerungen zum Nachteil der im Ausland, insbesondere in Israel, lebenden Verfolgten abzuleiten.

**6. § 141**

a) Der Stichtag des 8. Mai 1945 soll hier symbolisch für den Tag des Endes der nationalsozialistischen

Gewaltherrschaft auch in bezug auf Teilgebiete des Deutschen Reiches angewendet werden.

- b) Bei der Rückführung von einer Haftstätte außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 in eine Haftstätte innerhalb dieses Gebietes liegt keine Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes vor; § 141 greift daher auch in diesen Fällen Platz.

#### 7. § 171

Die Vorschrift steht der Gewährung eines Härteausgleichs an Glaubensjuden nicht entgegen, da diese keine Möglichkeit haben, Ansprüche gegenüber dem 450 Millionen Fonds durchzusetzen.

Ich bitte, diese Auslegungsgrundsätze bei künftigen Entscheidungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,  
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 1645.

### D. Finanzminister

#### Aenderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Bek. d. Finanzministers v. 23. 6. 1959 —  
2221 — 2395/59 — III A 2

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hat am 12. Mai 1959 eine Änderung des § 2 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. In § 2 der Satzung werden die Worte „mit einem Stammkapital von DM 45 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 60 Millionen“.

— MBl. NW. 1959 S. 1647.

#### Aenderung der Satzung der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster (Westf.)

Bek. d. Finanzministers v. 9. 6. 1959 —  
2221 — 1906/59 — III A 2

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster/Westf., hat am 5. Mai 1959 eine Änderung des § 3 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. In § 3 der Satzung werden die Worte „mit einem Stammkapital von 27 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von 36 Millionen Deutsche Mark“.

— MBl. NW. 1959 S. 1647.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 24. 6. 1959 — II/D 1 — 24—01 — 21/59

Gemäß § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung v. 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) werden die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 1. Oktober 1931 i. d. F. des RdErl. v. 23. 10. 1956 (MBl. NW. S. 2115/2171) folgendermaßen geändert:

In § 9 Satz 1 werden die Worte „Verordnung v. 4. April 1956 (GV. NW. S. 129)“ gestrichen und durch die Worte „Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet

des Handwerksrechts v. 9. Mai 1959 (GV. NW. S. 101)“ ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,  
Handwerkskammern,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1959 S. 1647.

#### Handwerkliche Befähigungsnachweise und Ausbildungszeiten der Spätaussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 24. 6. 1959 — II/D 1 — 20—08 — 20/59

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einem an die Landeswirtschaftsminister gerichteten Schreiben v. 27. Mai 1958 — II B 1 — 1225/58 —, das die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Anrechnung von Ausbildungszeiten im Handwerk bei jugendlichen Spätaussiedlern betrifft, in Abschn. I Abs. 2 angeregt, „gleichwertige polnische Prüfungszeugnisse von Spätaussiedlern anzuerkennen und bei Eintragungen in die Handwerksrolle möglichst weitgehend Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung zu erteilen“. Bei einzelnen Handwerkskammern hat diese Empfehlung zu Zweifeln und Unsicherheiten geführt, da sie im Widerspruch zu § 92 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), wonach die nach dem 8. Mai 1945 abgelegten polnischen Prüfungen und Befähigungsnachweise nicht anerkannt werden können, und zu meinem RdErl. v. 23. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1855) zu stehen scheint. Um diesen Zweifeln zu begegnen, weise ich darauf hin, daß ein Widerspruch tatsächlich nicht besteht. Die Empfehlung des Bundesministers für Wirtschaft kann, wie mir von dort auf Anfrage bestätigt worden ist, nur so verstanden werden, daß gleichwertige polnische Meisterprüfungzeugnisse nicht als Prüfungszeugnisse im Sinne der Handwerksordnung, sondern nur als ausreichender Nachweis für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 7 Abs. 2 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 —) anerkannt werden sollen. Ich bitte, dementsprechend nach meinem RdErl. v. 23. 7. 1958 zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,  
Handwerkskammern;

nachrichtlich:  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1959 S. 1648.

#### Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 24. 6. 1959 — II/D 1 — 22—04 — 22/59

Zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Deutschen Handwerkskammertag ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft am 29. Oktober 1958 eine Vereinbarung getroffen worden, durch die den ehemaligen Soldaten der Bundeswehr sowie den auf Zeit dienenden Unteroffizieren und Mannschaften die Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung ermöglicht werden soll (vgl. §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 785) eine Ausbildung oder Weiterbildung für einen handwerklichen Lehrberuf erhalten haben, können in

Die Vereinbarung vom 29. Oktober 1958 — VMBL. S. 713 — hat folgenden Wortlaut:

#### § 1 Grundsatz

(1) Ehemalige Soldaten der Bundeswehr, die nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 785) eine Ausbildung oder Weiterbildung für einen handwerklichen Lehrberuf erhalten haben, können in

Anwendung des § 35 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1411) zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über den vom Bewerber zu stellenden Antrag, vom Nachweis der Lehre ganz oder teilweise befreit zu werden, trifft die Handwerkskammer.

(2) Das gleiche gilt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die während der Wehrdienstzeit eine dem Arbeitsgebiet eines handwerklichen Lehrberufes vergleichbare Tätigkeit ausüben und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

### § 2 Zwischenprüfungen

(1) Während der Ausbildung kann die Handwerkskammer die Teilnahme des Bewerbers an einer oder zwei Zwischenprüfungen veranlassen. Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungen erfolgt durch die Bundeswehrverwaltung.

(2) Über das Ergebnis jeder Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von den Handwerkskammern der Bundesrepublik anerkannt wird.

(3) Abschlußprüfungen der truppentechnischen Lehrgänge und Truppenschulen werden den Zwischenprüfungen gleichgestellt, wenn ein Vertreter der Handwerkskammer dem Prüfungsausschuß angehört.

### § 3 Anmeldung zur Gesellenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Gesellenprüfung erfolgt durch die Bundeswehrverwaltung über die Handwerkskammer bei dem Prüfungsausschuß unter Angabe des Lehrberufes, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Der Anmeldung sind ein Berichtsheft des Bewerbers, etwa vorhandene Bescheinigungen über die Ergebnisse der Zwischenprüfungen oder Abschlußprüfungen bei truppentechnischen Lehrgängen bzw. Truppenschulen und gegebenenfalls andere zivile Ausbildungsnachweise beizufügen. In dem Berichtsheft müssen die wesentlichen Arbeiten eingetragen sein, die während oder nach der Wehrdienstzeit ausgeführt wurden und der Ausbildung in dem angestrebten Beruf dienen.

(3) Der Bewerber wird zur Gesellenprüfung zugelassen, wenn angenommen werden kann, daß sein fachliches Wissen und Können den für das jeweilige Handwerk gültigen fachlichen Vorschriften für die Gesellenprüfung entspricht.

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Die Gesellenprüfungen werden von den für den Wohnort oder Standort zuständigen Gesellenprüfungsausschüssen vorgenommen. An Stelle des Sachverständigen nach § 34 Abs. 5 der Handwerksordnung kann ein fachkundiger Beauftragter der Bundeswehrverwaltung hinzugezogen werden.

(2) Ein mit Aufgaben der Berufsförderung betrauter Vertreter der Bundeswehrverwaltung kann als Gast an der Gesellenprüfung teilnehmen.

### § 5 Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Gesellenprüfung (Gesellenstück und Arbeitsproben) kann in einer Werkstatt der Bundeswehr durchgeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit die Prüfungsarbeiten überwachen können.

### § 6 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und Gesellenprüfung werden der Bundeswehrverwaltung mitgeteilt.

### § 7 Sonstiges

Diese Vereinbarung ist sinngemäß auf die Zulassung von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr sowie Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit zu den Abschlußprüfungen in anerkannten Anlernberufen anzuwenden.

### § 8 Kosten

Die Kosten der Prüfungen trägt die Bundeswehr.

An die Handwerkskammern;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Regierungspräsidenten,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag,  
die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände  
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 1648.

### Mitwirkung des Gesellenausschusses bei Maßnahmen der Handwerksinnung und bei Errichtung des Gesellenprüfungsausschusses

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 30. 6. 1959 — II/D 1 — 12—04 — 25/59

Nach den Vorschriften der §§ 62 Abs. 1 und 63 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBI. I S. 1411) ist bei jeder Handwerksinnung (§ 47 a.a.O.) ein Gesellenausschuß zu wählen, der bei bestimmten Maßnahmen der Innung (§ 62 Abs. 2) zu beteiligen ist. Die Wahl des Gesellenausschusses erfolgt gemäß § 64 durch die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.

Wenn die Zahl der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nicht ausreicht oder wenn es trotz satzungsmäßig (§ 63 Abs. 3) erfolgter Einladung zur Wahl wegen zu geringer Wahlbeteiligung der Gesellen nicht möglich ist, den Gesellenausschuß zu wählen, so kann und darf das doch nicht dazu führen, daß diejenigen Kompetenzen der Innung, die gem. § 62 Abs. 2 nur unter Beteiligung des Gesellenausschusses ausgeübt werden dürfen, zum Erliegen kommen. Das ergibt sich aus § 62 Abs. 4, welcher vorschreibt, daß in den Fällen, in denen die Durchführung von Innungsbeschlüssen wegen der Versagung der vorgeschriebenen Zustimmung des Gesellenausschusses zunächst nicht möglich ist, die Zustimmung durch eine Entscheidung der Handwerkskammer ersetzt werden kann; der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, der aufsichtsführenden Handwerkskammer, in deren Vollversammlung auch das Gesellenelement vertreten ist, die Möglichkeit zu geben, auch beim Fehlen der erforderlichen Zustimmung des Gesellenausschusses die Ausübung der der Innung zugewiesenen Kompetenzen, wenn es im Einzelfall nach den gegebenen Umständen geboten erscheint, sicherzustellen.

Obwohl sich die Ersetzung der Zustimmung gem. § 62 Abs. 4 dem Wortlaut nach auf die Fälle bezieht, in denen der an sich vorhandene Gesellenausschuß seine Zustimmung verweigert, so wird man die Bestimmung ihrem Zweck entsprechend m. E. auch auf die Fälle anwenden dürfen und müssen, in denen die Zustimmung des Gesellenausschusses aus den eingangs genannten Gründen überhaupt nicht gebildet wurde.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß bei allen Innungen, bei denen der Gesellenausschuß fehlt, auf Antrag der Innung von der Handwerkskammer unter Zustimmung des Gesellenvizepräsidenten über die Durchführung von Beschlüssen entschieden wird, die gem. § 62 Abs. 2 und 4 zustimmungsbedürftig sind.

Dagegen ist es rechtlich nicht vertretbar, die dem Gesellenausschuß obliegende Wahl der Gesellenbeisitzer des Gesellenprüfungsausschusses (§ 34 Abs. 3) durch eine Entscheidung der Handwerkskammer zu ersetzen. Die Errichtung des Gesellenprüfungsausschusses hat vielmehr bei den Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß nicht besteht, nach Zurücknahme der gemäß § 33 Abs. 2 Halbsatz 1 erteilten Ermächtigung nach Maßgabe des Halbsatzes 2 durch die Handwerkskammer selbst zu erfolgen.

Ich bitte die Handwerkskammern, die Innungen zu unterrichten.

An die Handwerkskammern;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Regierungspräsidenten,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1959 S. 1650.

**G. Arbeits- und Sozialminister****D. Finanzminister****Vollzug des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG)**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II A 1 — 3262 (7530.1) u. d. Finanzministers — B 4000 — 2493/IV/59 v. 25. 6. 1959

1. Durch Art. 1 Ziff. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze v. 16. März 1959 (BGBI. I S. 153) ist das Kindergeld für das 3. und jedes weitere Kind auf je 40,— DM monatlich erhöht worden.
2. Nach § 2 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG) v. 23. Dezember 1955 (BGBI. I S. 841) i. Verb. mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes v. 13. November 1954 (BGBI. I S. 333) i. d. F. des § 10 des Kindergeldergänzungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Kindergeld für Kinder von Arbeitnehmern des Landes, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht, soweit auf ihr Arbeitsverhältnis die Regelung über Kinderzuschläge nach den Bestimmungen der TO.A und des MTL (TO.B) Anwendung findet.

In Art. 1 Ziff. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze v. 16. März 1959 (BGBI. I S. 153) ist ferner bestimmt worden, daß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes keine Anwendung findet während der Zeit, für die dem Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber (Dienstherrn) weder ein Anspruch auf Kinderzuschlag noch auf Krankenbezüge, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder entsprechen, noch auf Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle v. 26. Juni 1957 (BGBI. I S. 649) zusteht.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1959 ab wird daher der Bezugs-erl. wie folgt geändert:

- a) In Abschn. I ist die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen.
  - b) Der Abschn. III erhält folgende Fassung:  
„Gegen das Land Nordrhein-Westfalen haben Anspruch auf Kindergeld nach dem KEGE
- a) Arbeitnehmer des Landes, auf deren Arbeitsverhältnisse Regelungen angewandt werden, die nicht mindestens den tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzu-

schläge entsprechen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KGG i. d. F. des KGEG),  
z. B. die Waldarbeiter;  
die Landarbeiter bei den Versuchsgütern der Universität Bonn, soweit ihre Entlohnung nicht nach dem MTL (TO.B) erfolgt;  
sonstige Bedienstete des Landes, die keinen Kinderzuschlag erhalten, wie die Fleischbeschauer usw.

- b) Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse zwar Regelungen angewandt werden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat aber nicht drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht (siehe dazu § 10 Abs. 3 TO.A i. d. F. des Tarifvertrages vom 11. September 1958 — MBl. NW. S. 2508 — und § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959 — MBl. NW. S. 226).
- c) Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse zwar Regelungen angewandt werden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen, wenn sie keinen Anspruch mehr auf Krankenbezüge nach den Vorschriften der TO.A oder des MTL (TO.B) haben sowie weibliche Arbeitnehmer, wenn sie Wochengeld auf Grund des § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, für die Kinder, für die der Kinderzuschlag noch nicht in dem der Berechnung des Wochengeldes zugrunde liegenden Durchschnittsverdienst enthalten ist (§ 3 Abs. 3 KGG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 — BGBI. I S. 153 —).

Einen Anspruch auf Kindergeld haben nicht die Arbeitnehmer des Landes, auf deren Arbeitsverhältnisse die Regelungen über Kinderzuschläge nach der TO.A oder dem MTL (TO.B) angewandt werden, soweit nicht die Voraussetzungen unter b) und c) vorliegen.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld gegen das Land besteht nur dann, wenn der Berechtigte in dem jeweiligen Monat zuletzt bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen versichert war.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Finanzministers v. 21. 4. 1956 (MBl. NW. S. 1045).

An die obersten Landesbehörden  
und die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1959 S. 1651.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 13 v. 1. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Seite

Seite

**Allgemeine Veröffentlichungen**

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959 . . . . .	141
Geschäftsübersichten der Notare . . . . .	142
Hauptamtliche Bewährungshelfer; hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten . . . . .	143
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1958 . . . . .	145
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten) im Jahre 1958 . . . . .	145
Übersicht über den Geschäftsausfall bei den Justizbehörden im Jahre 1958 . . . . .	146
Hinweise auf Rundveröffentlichungen . . . . .	147
Personalnachrichten . . . . .	147
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	148

**Rechtsprechung****Zivilrecht**

1. BGB §§ 1909, 1629, 1795. — Das Bedürfnis für die Bestellung eines Ergänzungspflegers ist zu bejahen, wenn die Maßnahmen, die der Ergänzungspfleger treffen soll, nicht offen-

bar aussichtslos sind und andere überwiegende Interessen des Kindes nicht entgegenstehen. Im übrigen kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an. OLG Hamm vom 16. April 1959 — 15 W 51 und 52/59 . . . . . 149

2. GVG § 158. — Ein Ersuchen um Rechtshilfe kann nicht schon dann abgelehnt werden, wenn gegen seine sachliche Richtigkeit Bedenken bestehen. OLG Hamm vom 13. Februar 1959 — 15 W 68/59 . . . . . 150

**Kostenrecht**

BRAGebo §§ 13 I-III, 31 Nr. 1, 32 II, 36 I, 41, 122 III, 123 I und III, ZPO §§ 627 ff. — Wird der Prozeßbevollmächtigte und Armenanwalt beim Abschluß eines im Rahmen des Scheidungsrechtsstreits zustande gekommenen Vergleichs über vermögensrechtliche Ansprüche tätig, so ist die ihm außer der Vergleichsgebühr nach dem Werte der verglichenen vermögensrechtlichen Ansprüche zustehende halbe Prozeßgebühr von demselben Werte mit der Prozeßgebühr vom Gegenstand des Wertes des Scheidungsrechtsstreits getrennt zu berechnen. Die Prozeßgebühr kann jedoch nicht höher festgesetzt werden, als die sich aus den zusammengerechneten beiden Werten ergebende Gebühr. OLG Düsseldorf vom 4. April 1959 — 10 W 41/59 . . . . . 150

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . . 152  
— MBl. NW. 1959 S. 1651/52.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.